

## Stellenmeldepflicht

---

Sehr geehrte Kundin  
Sehr geehrter Kunde

Wie Ihnen möglicherweise bekannt ist, wurde infolge des Resultats der umgesetzten Masseneinwanderungsinitiative, für offene Stellen in bestimmten Berufsarten, welche gesamtschweizerisch eine Arbeitslosenquote von bisher 8 % und ab 1. Januar 2020 neu 5% aufweisen, die Stellenmeldepflicht in Kraft getreten. In diesen vom Bund definierten Berufen darf der Arbeitgeber eine Stelle erst extern ausschreiben, wenn diese zunächst dem lokalen Arbeitsamt (RAV) gemeldet wurde und zusätzlich eine Sperrfrist von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Bestätigung durch das RAV (ohne Samstage) abgewartet wurde.

Die Liste der meldepflichtigen Berufsarten wird einmal jährlich vom SECO berechnet und publiziert. Die aktuelle Liste legen wir dieser E-Mail bei. Neben verschiedenen Tätigkeiten in der Baubranche, in der Hotellerie und im Gastgewerbe sind die folgenden Berufe betroffen (nicht abschliessende Liste): Maler, Magaziner, Lagermitarbeiter, Fabrikarbeiter, Marketing- und PR-Tätigkeiten.

Keine Meldepflicht besteht auch in diesen Berufen für:

- Stellen, die durch Stellensuchende besetzt werden, die bereits bei einem RAV gemeldet sind;
- Stellen innerhalb eines Unternehmens, die mit internen Personen besetzt werden, welche seit mindestens sechs Monaten dort angestellt sind (dies gilt auch für Lernende);
- Beschäftigungen, die maximal 14 Kalendertage dauern; sowie
- Anstellungen von Personen, die mit Zeichnungsberechtigten im Unternehmen durch Ehe oder durch eingetragene Partnerschaft verbunden oder in gerader Linie oder bis zum ersten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

Die Meldung muss an das zuständige RAV online, telefonisch oder persönlich erstattet werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet die vom RAV übermittelten Dossiers von Stellensuchenden zu prüfen, geeignete Kandidaten zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung einzuladen, und dem RAV anschliessend Rückmeldung zu erteilen. Verstösse gegen die Stellenmeldepflicht bzw. die Pflicht zur Durchführung eines Bewerbungsgesprächs oder einer Eignungsabklärung können mit Busse bestraft werden.

---

### Haben Sie Fragen?

Damit sind noch nicht alle sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen geklärt. Gerne informieren wir Sie über die wichtigsten Punkte und stehen Ihnen für Fragen oder Unklarheiten zur Seite.

---

Industriestrasse 47, Postfach 7461, 6302 Zug  
Telefon 041 726 42 42  
Fax 041 726 42 43

Waaggasse 5, 8001 Zürich  
Telefon 044 245 10 10  
Fax 044 245 10 11

info@juris.ch  
www.juris.ch